

**Christoph Beat Graber: Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO. Völkerrechtliche, ökonomische und kulturpolitische Grundlagen einer globalen Medienordnung**

Stämpfli Verlag, Bern 2003, 398 S.

In seiner Habilitationsschrift legt Graber eine glänzende Analyse der welthandelsrechtlichen Rahmenbedingungen für die nationale und internationale Förderung kulturell anspruchsvoller Filme vor. Nicht jede seiner Wertungen, nicht jeder seiner Vorschläge de lege ferenda werden notwendigerweise die Zustimmung der gesamten Leserschaft finden. Unbeschadet dessen wird jeder, der sich mit dem "Ampersand"-Thema WTO & Kultur (im weitesten Sinne) befasst, aber auch jeder, der sich allgemein mit dem schwierigen Ausgleich zwischen Verbindlichkeit globalen Welthandelsrechts, einerseits, und Autonomie der Mitgliedstaaten, ihre nicht-handelsbezogenen politischen Prioritäten zu bestimmen, andererseits, auseinandersetzt, mit Gewinn auf dieses Werk zugreifen.

Im ersten Drittel seines Buches legt Graber die Grundlagen: Er grenzt sein an einer Schnittstelle unterschiedlicher Lebenssachverhalte und maßgeblicher Regimes liegendes Thema von allen Seiten ein, klärt Begrifflichkeiten und erklärt dem interessierten, aber vielfach nur einer der vielen hier einschlägigen Welten näher verbundenen Leserkreis die Hintergründe der Spannung zwischen Handel und Kultur (S. 11-70). In diesem Zusammenhang wendet er sich zunächst der Frage zu, inwieweit die Filmindustrie Kultur produziert oder nicht doch eher eine unterhaltende Dienstleistung anbietet, oder, um einen den Titel eines polemischen Aufsatzes zum Thema zu paraphrasieren, die Filmindustrie doch größere Nähe zu Cola als zu Zola aufweise. Graber ruft eindringlich die Macht der Bilder in Erinnerung, deren gesellschaftsveränderndes und -gestaltendes Potential das anderer Produkte nach Ansicht von Graber deutlich übersteigt, auch wenn diese etwa unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Gesundheit ebenfalls weitgehende und nicht unmittelbar dem Produkt an sich anhaftende Konsequenzen haben mögen. In diesem Zusammenhang legt Graber auch die Grundlage für eine in der Zusammenfassung herausgestellte These, dass mit geringem Budget gedrehte Filme - als unmittelbarer Ausdruck gesellschaftlicher Realitäten - ein aliud (mithin kein like product) gegenüber mit hohem Budget produzierten Filme seien.

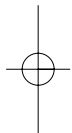
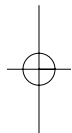
Der Autor stellt sodann die ökonomischen Hintergründe für die starke Position der US-amerikanischen Filmindustrie dar. Nicht zuletzt durch politisch motivierte Förderung der eigenen Regierung, dem Vorteil eines riesigen Heimatmarktes und aggressiver Geschäftspraktiken wurde die «Marktdominanz der Vereinigten Staaten» erreicht: Die ökonomischen Gründe für die starke Stellung der US-ame-

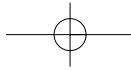
rikanischen Filmindustrie werden von Graber eingängig und schlüssig dargelegt. Dabei wird nicht übersehen, dass der Erfolg der amerikanischen cultural industries auch in der spezifischen Kultur der amerikanischen Republik gründet, namentlich in ihrer (relativen) Offenheit für Menschen und Ideen, die anderswo nicht leben, blühen oder gedeihen konnten.

Besondere Verdienste erwirbt sich der Autor mit der sorgfältigen Abbildung und Analyse der vielfältigen nebeneinander stehenden Rechtstexte, sowie der einschlägigen Praxis von Staaten und Internationalen Organisationen, aus denen sich die völkerrechtliche Zulässigkeit autonomer staatlicher Kulturförderung ergibt, die auch der Produktion von Filmen zugute kommen darf. Der völkerrechtliche Schutz von Kultur und kultureller Identität, seine Stärken und Schwächen, sind für die wissenschaftliche Diskussion nunmehr dank des zu besprechenden Buches zuverlässig und doch konzis verfügbar. Graber sieht eine sich entwickelnde Medienordnung, die bereits über hinreichende normative Kraft verfügt, um für das WTO-Recht Standards zu setzen.

Im seinem zweiten Teil (S. 121- 284) stellt Graber lehrbuchartig das die audiovisuelle Medien und die sie hervorbringenden Dienstleister betreffende Welthandelsrecht umfassend, sorgfältig und eingängig vor: Nach einem Überblick über die historische Entwicklung des Sujet wendet er sich der Frage zu, inwieweit die Regelungen über den Warenhandel oder über den Dienstleistungshandel zum Tragen kommen. Auf den folgenden 90 Seiten (S. 150-240) stellt er zunächst die einzelnen vertraglichen Grundlagen mit Bezug zu audiovisuellen Dienstleistungen vor, um sodann (S. 241-284) die prototypische Konfliktsituation zwischen nationaler Förderpolitik zugunsten audiovisueller Dienstleistungen und den zuvor vorgestellten Regimes auszuleuchten. Alles, was in diesem Bereich Recht ist, findet sich in Grabers Studie; insoweit bleiben keine Wünsche offen.

In ihrem dritten (und letzten) Teil wendet sich die Studie der Frage zu, wie die in den beiden vorangegangenen Teilen aufbereiteten rechtlichen Regimes versöhnt werden können: menschenrechtlich begründete Rechte auf Kultur und kulturelle Diversität und die allgemeine Wohlfahrt förderliche Verlässlichkeit der internationalen Handelsregeln müssen miteinander kompatibel gestaltet werden. Das gilt umso mehr, als die Kultur nachfragenden (oder ihrer auch nur bedürftigen) Menschen von den von Graber sorgfältig beobachteten internationalen Medienkonzernen nicht nur Gutes zu erwarten haben, aber von der ganz überwiegenden Mehrheit der Staaten weit Schlechteres. Freiheitliche Demokratien oder auch nur gemäßigt autoritäre Regimes, welche kulturelle und mediale Vielfalt zumindest zulassen oder gar fördern, erfassen trotz ihrer aktuellen wirtschaftlichen und politischen Stärke nur einen Bruchteil der Menschheit. Staaten, die nach wie vor Panzerverbände als





## Livres, revues, agenda Bücher, Zeitschriften, Agenda

Instrument der Innenpolitik ansehen, üben als «Märkte der Zukunft» bereits erkennbar Anpassungsdruck auf die Angebote der international tätigen Medienkonzerne aus.

Angesichts dieser Realität, die auch im Sicherheitsrat der UNO ihren Ausdruck findet - einer Organisation, deren Recht die Studie einen nicht geringen Vertrauensvorschuss einräumt - setzt Graber seine Hoffnung auf eine dezentrale Konstitutionalisierung des Völkerrechts, an deren Ende, so will man hoffen, der Schutz der Menschenrechte sowie die mediale und kulturelle Vielfalt gegenüber dem status quo stärker verwirklicht sein werden. Da kaum eine globale internationale Organisation aktuell über eine vergleichbare organisatorische Kraft und Dynamik verfügt wie die WTO, weist Graber ihr eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Verknüpfung von Freihandel und Kultur zu. Die konkreten Möglichkeiten hierzu - Anpassung der DSB-Rechtsprechung oder Veränderung des Primärrechts - werden von Graber vorgestellt. Als Kenner des Gemeinschaftsrechts ausgewiesen, zieht der Autor aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Anregungen für die apriorische Reduktion der «WTO-Grundfreiheiten» zugunsten nicht-ökonomischer Positionen. Graber gelingt hier ein wichtiger Beitrag in einer Diskussion, die noch längere Zeit anhalten dürfte und deren Ergebnis für die Bedeutung des Rechts in den internationalen Beziehungen entscheidend sein wird. Abschließend zeigt er in einer die Diskussion eher ermunternden denn abschließenden Weise auf, wie Ausnahmenvorschriften des WTO-Primärrechts a jour gebracht werden könnten.

Kurzum: mit Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO ist Graber ein großer Wurf gelungen. Er hat der Diskussion über die von ihm angesprochenen grundlegenden völkerrechtlichen Themen einen tragfähigen Boden eingezogen, von dem aus eine weit sicherere Bearbeitung möglich erscheint als dies zuvor der Fall war. ■

DR. MICHAEL J. HAHN, SAARBRÜCKEN

### Rolf H. Weber: Towards a Legal Framework for the Information Society

Editions Schulthess, Zurich 2003, 145 pages.

La laborieuse émergence d'un cadre juridique global pour l'Internet est une question qui n'intéresse guère les auteurs. La plupart d'entre eux préfèrent se pencher sur des questions sectorielles en étroite relation avec leur aire de prédilection; aussi les pénalistes se bornent-ils à traiter de la lutte contre la cybercriminalité, les privatistes du développement du commerce électronique, les publicistes de liberté d'expression sur la toile ou d'e-government, etc. Rares sont en revanche les juristes qui jettent des ponts entre ces divers domaines et privilégient une approche générale des

problèmes légaux induits par les nouvelles technologies de communication. On se doit donc de saluer les travaux en la matière du professeur R. Weber de l'Université de Zurich. Il y a deux ans déjà il avait consacré une monographie à la régulation du cyberspace (Regulatory Models for the Online World, Zurich 2002), mettant en évidence l'inadéquation des instruments législatifs traditionnels et la nécessité d'explorer de nouvelles voies à la fois plus rapides et plus flexibles (codes de conduites, co-régulation, lex informatique, dispositifs techniques notamment).

Avec le présent ouvrage, l'auteur approfondit sa réflexion en faisant le point sur les efforts en cours pour poser les principes juridiques propres à régir le réseau des réseaux en tant que tel. Le caractère éminemment global de l'Internet rendant souvent les solutions nationales, voire même régionales, illusoire, l'accent est délibérément mis sur les textes internationaux à disposition et sur les travaux entrepris par les organismes actifs en la matière (à commencer par l'Union internationale des télécommunications, l'Organisation mondiale de la propriété intellectuelle et l'Organisation mondiale du commerce). C'est d'ailleurs de ces instances de terrain - plus que des Etats encore trop souvent jaloux de leur souveraineté - que R. Weber attend des réponses adéquates; le cas échéant, prises en accord avec leurs destinataires et les représentants de la société civile.

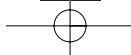
Certes, mis à part la convention sur la cybercriminalité - qui n'est d'ailleurs à ce jour en vigueur qu'entre cinq pays - et quelques textes en matière de propriété intellectuelle, le bilan du droit international est encore maigre. C'est oublier que si l'on quitte le terrain du droit contraignant pour passer à celui de la *soft law* la moisson est beaucoup plus riche. Et l'auteur de traquer les textes pertinents dans tous les coins et recoins de la société de l'information, ne négligeant pas les moins connus - des juristes en tout cas - comme la cybersanté ou la cyberculture (en particulier la préservation de notre patrimoine numérique). Et ce, avec le souci constant de réduire la fracture numérique, laquelle, souligne-t-il à bon escient, exige l'administration de remèdes non seulement selon l'axe Nord-Sud, mais aussi à l'intérieur des pays nantis afin de faire réellement bénéficier toutes les couches de la société des nouveaux outils de communication.

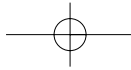
Outre qu'il nous apporte de bienvenus points de repères dans une jungle de textes épars, précaires et peu coordonnés, l'ouvrage de R. Weber nous oblige à remettre en question nos visions traditionnelles du droit. C'est là son principal mérite. On a déjà vu que le concept de souveraineté nationale en prenait un coup et que les sources traditionnelles du droit étaient mises à mal. On apprendra aussi que le droit d'auteur doit être revisité pour ne pas bloquer le partage du savoir et le développement des connaissances.

On en restera là. Sauf à préciser que le message à retenir est celui du pragmatisme. Il faut oublier les séductions de la

media  
L E X

2/04  
113





## Livres, revues, agenda Bücher, Zeitschriften, Agenda

systematique et le confort rassurant des normes stables et prévisibles, et être prêt à accepter un cadre évolutif et précaire: ici du droit dur, là du mou; ici des principes généraux, là des instructions précises. C'est selon, car l'on doit se garder de privilégier une approche sur l'autre; l'Internet ne sera efficacement maîtrisé que par une combinaison des diverses techniques de régulation. ■

PROF. BERTIL COTTIER, PRÉVERENGES

### **Bruno Glaus/Peter Studer: Kunstrecht. Ein Ratgeber für Künstler, Sammler, Galeristen, Kuratoren, Architekten, Designer, Medienschaffende und Juristen**

Werd Verlag, Zürich 2003, 259 Seiten

Dieses Werk verwöhnt schon beim ersten Hinsehen das Auge des Betrachters: Ein sorgfältiges Layout mit unaufdringlichen Farbtupfern und Liebe zum Detail, Auflockerungen des Texts durch zahlreiche Beispiele aus der Gerichtspraxis und einzelne übersichtliche Grafiken, knappe Fussnoten, vor allem aber: 27, meist farbige Abbildungen. Sie rücken die Objekte der kunstrechtlichen Streitfragen ins Bild, statt sie bloss mit Worten zu umschreiben. Nicht wenigen Rechtskundigen eröffnen die abgedruckten Illustrationen erstmals den Blick auf die von der schweizerischen Strafjustiz beanstandeten Gemälde Kurt Fahrners (BGE 86 IV 19) und Josef Felix Müllers (EGMR-Urteil N° 10737/84 vom 24.5.1988) oder auch auf die Auslöser aktuellerer Rechtsfälle wie etwa die 2001 publizierte «Facts»-Fotomontage mit Prinzessin Stefanie und Franco Knie (*medialex* 2/2003, S. 119).

Dass die beiden Autoren (medien-)rechtliche Themen für eine nichtjuristische Leserschaft verständlich zu formulieren verstehen, ist aus früheren Publikationen bekannt. Der Ratgeber vereinigt sprachliche Prägnanz mit inhaltlicher Substanz. Die Lektüre lohnt sich auch für die - an achter und letzter Stelle des Zielpublikums eingereihten - Juristen, falls sie sich für Fragen der bildenden Kunst interessieren. (Punktuell thematisiert das Buch auch rechtliche Aspekte von Musik, Film oder Literatur.)

Kunstrecht ist wie Medienrecht eine juristische Querschnittmaterie. Die Autoren beginnen beim Urheberrecht (mit mehreren plausiblen rechtspolitischen Positionsbezügen), behandeln Verfassungsrecht (Kunsthochschule), Persönlichkeitsschutz, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Vertragsrecht (mit verschiedenen Musterverträgen), Arbeitsrecht, Stiftungsrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht, Zollrecht, erörtern die umstrittenen Fragen um Kulturgüterschutz oder Raubkunst und widmen sich schliesslich der Rechts-

durchsetzung. Dank seiner Breite (und seines Praxisbezugs) hat der Ratgeber das Potenzial, den Horizont der Leserschaft beträchtlich zu erweitern.

Spezialisierte Lesende mögen - jeweils abhängig von ihrem eigenen Fachgebiet - in bestimmten Bereichen mehr Vertiefung wünschen (etwa bei den verwaltungs- und strafrechtlichen Schranken der Kunstfreiheit) und vielleicht die eine oder andere rechtsdogmatische Unschärfe erspähen (z.B. auf straf- oder menschenrechtlichem Gebiet). Dies ändert nichts daran, dass das Werk auch bei näherer Betrachtung den ersten, erfreulichen Gesamteindruck bestätigt - und bereits jetzt Lust auf die Lektüre einer allfälligen zweiten Auflage weckt. ■

DR. FRANZ ZELLER; BERN/AMSTERDAM

### **Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.) Internet-Recht und Electronic Commerce Law**

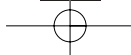
Tagungsband. Stämpfli Verlag,  
Bern 2003, 372 S.

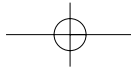
Der vorliegende Tagungsband ist schwerpunktmässig vertrags- und wettbewerbsrechtlichen Themen bei elektronischen Geschäftstransaktionen und Web-Plattformen gewidmet. Florian S. Jörg untersucht Informationspflichten im E-Commerce. Die Problematik des Vertragsgerichtsstandes bei internationalen Verträgen im e-business beleuchtet die Abhandlung von Daniel Girsberger. Michael Kikinis befasst sich mit dem Erwerb von Immaterialgüterrechten im elektronischen Geschäftsverkehr. Christoph Lüscher untersucht kartellrechtliche Fragen des Electronic Commerce. Der Beitrag von Heinrich Honsell beleuchtet Aspekte des Kaufrechtes und des Vertragsschlusses. Einzelne Vertragsmodelle des E-Commerce werden von Rolf auf der Maur dargestellt. Dominik Gasser befasst sich mit elektronischen Prozesshandlungen sowie der «e-Vollstreckung». Oliver Arter schliesslich stellt elektronische Kreditkartenzahlungen dar. ■

### **Werbe- und Kommunikationsrecht. Praxisratgeber für Juristen und Werber in der Schweiz**

Weka Verlag, Zürich 2003, 500 S.

Einen praxisorientierten Überblick über das Kommunikationsrecht bietet das ca. 500 Seiten starke Loseblatt-Werk aus dem Weka-Verlagshaus. Die Autoren Ueli Grüter, Jann Six, Peter Studer und Marcel Studer befassen sich darin mit dem Lauterkeitsrecht, dem Urheber- und Kennzeichenrecht, dem Designschutz, dem Persönlichkeits- und Me-





## Livres, revues, agenda Bücher, Zeitschriften, Agenda

dienrecht wie auch dem Datenschutz. Diverse Checklisten und Musterverträge ergänzen die für den Laien leicht lesbaren und verständlichen Ausführungen der Autoren. ■

### Wolfgang Straub, Informatikrecht - Einführung in Softwareschutz, Projektverträge und Haftung

Stämpfli Verlag / vdf Hochschulverlag  
Zürich, 2003

Informatikrecht wird immer wieder als Querschnittsmaterie bezeichnet, welche überaus viele rechtliche Aspekte berührt. Der Autor stapelt jedoch etwas tief, wenn er sein Werk als blosse Einführung in Softwareschutz, Projektverträge und Haftung bezeichnet. Dank seiner klaren Sprache, sinnvollen Grafiken, zusätzlichen Checklisten und vielen Verweisen ist es dem Autor gelungen, die in der Praxis relevanten Aspekte des Informatikrechts umfassend und übersichtlich darzustellen. In drei Kapiteln behandelt Wolfgang Straub das Immaterialgüterrecht, das Vertragsrecht und die ausservertragliche Haftung. Ergänzt wird das Werk durch einen umfangreichen Anhang. Für den technischen Laien sind die in der Informatik üblichen Fachtermini wertvoll, die der Autor sowohl im Text als auch in einem zusätzlichen Glossar erklärt. In der juristischen Praxis dürfte nebst dem ausführlichen Stichwortverzeichnis und den Checklisten auch die vielen Verweise auf die Rechtsprechung nützlich sein. Die Ausführungen zum Vertragsrecht stellen zweifellos den Hauptteil des Werkes dar. Hier zeigt sich besonders, dass der Autor über reiche praktische Erfahrungen besitzt. Nebst einführenden Erklärungen zu Projekt-, Risk- und Konfliktmanagement oder zur Vertragsredaktion findet der Jurist unter den ihm vertrauten Vertragstypen zahlreiche Hinweise zur Gestaltung der in der Informatik üblichen gemischten Verträge. Auch Service-level-agreements (SLA), Application-service-providing (ASP), Escrow oder Outsourcing finden Platz. Ablaufschemen für Fragen des Verzuges, der Gewährleistung oder der Nachbesserung ergänzen den Text und sind nicht nur für den Laien eine Hilfe. Die Bedeutung der ausservertraglichen Haftung ist im Informatikrecht naturgemäss nicht übermässig. Das entsprechende Kapitel beschränkt sich daher auf eine anschauliche Einführung und die Produkthaftung.

Der Autor Wolfgang Straub hat nicht den Anspruch erhoben, ein umfassendes Werk über das Informatikrecht vorzulegen, gleichwohl wird es dank seiner Übersichtlichkeit und den zahlreichen Hinweisen bei IT-Verantwortlichen, in der Ausbildung und in der täglichen juristischen Praxis sicher rasch seinen wertvollen Platz finden. ■

RA MARC FISCHER, ZUG

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.): IRIS Spezial. Die Regulierung des Zugangs zum digitalen Fernsehen

Europ. Audiovisuelle Informationsstelle,  
Strassburg 2004, 139 S.

Die Publikation, die aus dem letzten September 2003 durchgeführten Workshop zum Thema «Vertikale Grenzen - neue Herausforderungen für die Mediengesetzgebung?» entstand, untersucht die Entwicklung des digitalen Fernsehens. Dabei widmet sich der Report ganz besonders den aktuellen Herausforderung, denen europäische und nationale Gesetzgebung angesichts der Frage, ob bzw. wie der Zugang zu diesem neuen Medium zu regeln ist, begegnet. Die Entwicklung des digitalen Fernsehens und die Regulierung des Zugangs zu diesem neuen Medium werfen ein neues Licht auf unsere klassischen Vorstellungen von der Regulierung der Medien als Garanten der Meinungs- und Informationsfreiheit. Diese Studie ist ein umfassender Versuch, das Funktionieren des digitalen Fernsehens zu erklären und die Gefahr der Medienkonzentration, die dieses neue Medium mit sich bringt, zu analysieren.

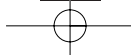
Da es ohne Kenntnis des technischen Hintergrunds nicht möglich ist, die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte dieses Mediums zu verstehen, wurde der IRIS Spezial ein detailliertes Glossar des digitalen Fernsehens beigelegt. ■

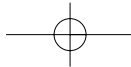
### Martin Geppert/Ernst-Olav Ruhle/Fabian Schuster: Handbuch Recht und Praxis der Telekommunikation. EU, Deutschland, Österreich, Schweiz

Nomos, 2., völlig neu überarbeitete Auflage,  
Baden-Baden 2002, 1051 S.

Der zunehmend auch europäisch beeinflusste Regulierungsrahmen im Bereich der Telekommunikation führt dazu, dass die beteiligten Nutzer wie Anbieter zunehmend mit juristischen Detailproblemen konfrontiert sind. Dies gilt auch für die seit Liberalisierungsbeginn 1998 stürmische Entwicklung auf ökonomischem wie technischem Sektor.

Die 2. Auflage des Handbuchs reagiert auf diese Herausforderungen und bringt die 1. Auflage auf den neuesten Stand. Der zunehmenden Internationalisierung wurde durch die neu aufgenommenen Länderteile Schweiz und Österreich Rechnung getragen. Der Schweizer Teil wurde vom Bakom-Vizedirektor Peter Fischer verfasst. Neu berücksichtigt wurden die Themen wie etwa EBC, Flatrate, UMTS-Lizenzversteigerung und X-DSL. ■





# Livres, revues, agenda Bücher, Zeitschriften, Agenda

## Les Livres de *media* Bücher L E X

### Livres/Bücher

- Biene Daniel**, Starkult, Individuum und Persönlichkeitsgüterrecht, Bern 2004 (Stämpfli)
- Heussler Bernhard/Mathys Roland**, IT-Vertragsrecht, Zürich 2004 (Orell Füssli)
- Jecklin Barbara**, Leistungsschutz im UWG?, Bern 2004 (Stämpfli)
- Kunz Daniel**, Verfahren und Rechtsschutz bei der Vergabe von Konzessionen, Bern 2004 (Stämpfli)
- Osterwalder Simon**, Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, Bern 2004 (Stämpfli)
- Semadeni Thomas**, Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht, Bern 2004 (Stämpfli)
- Weber Rolf H.**, Zugang zu Kabelnetzen. Spannungsfeld zwischen Netzbetreiberfreiheit und offenem Netzzugang, Zürich 2003 (Schulthess)
- Zeller Franz**, Öffentliches Medienrecht, Bern 2004 (Stämpfli)

### Revues/Zeitschriften

- Gilliéron Philippe**, La gestion numérique des droits (DRM) dans les législations nationales, *sic!* 4/2004, p 281 ss.
- Küng Julia**, Urheberrechtliche Aspekte Freier Software, *Medien&Recht* 1/2004, S. 21 ff.
- Ladeur Karl-Heinz**, Das Europäische Telekommunikationsrecht im Jahre 2003, *Kommunikation&Recht* 4/2004, S. 153 ff.
- Palzer Carmen**, Marktdefinition im Bereich der audiovisuellen Medien nach dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft, *ZUM* 4/2004, S. 279 ff.
- Riesenhuber Karl**, Medienfreiheit durch Medienvielfalt, *AfP* 6/2003, S. 481 ff.

## Forum-Actualité/Forum-News

### Mobilkommunikation im technischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Wandel

Tagung des Schweizer Forum für Kommunikationsrecht vom 9. März 2004

Gemäss Andreas Hürlimann ist bisher eine steigende Nutzung von Inheldiensten (Mobile Content) aus mehreren Gründen ausgeblieben: Die notwendigen Technologien waren bisher nicht reif und die technisch notwendigen Geräte nur beschränkt auf dem Markt verfügbar. Ausserdem benötigen mobile Inheldienste ein komplett anders organisiertes Geschäftsmodell als die herkömmlich-traditionellen Individualkommunikationsangebote. Dr. Philip Kübler zufolge lassen sich Inhalte und Dienste nur dann über Kommunikationsnetze vermarkten, wenn die Nutzer einfach und sicher bezahlen können, und wenn die Anbieter in der Lage sind, den Nutzerkreis und die zulässigen Nutzungsarten zu bestimmen.

Prof. Rolf H. Weber lieferte einen Überblick über Netzwerke und deren kartellrechtliche Dimension. Grundsätzlich ergeben sich zwei Methoden, um Monopolstellungen über Netzwerke zu verhindern. Einerseits liefert sektorspezifisches Kartellrecht (mit Bezug auf die mobile Telekommunikation die in Art. 11 FMG geregelte Interkonnektion) Zu-

gangsvorschriften zu Netzen, andererseits kann das allgemeine Kartellrecht dann Abhilfe leisten, wenn Ersteres keinen ausreichenden Schutz zu bewirken vermag. Das derzeit im Urheberrecht häufig besprochene Thema der technischen Schutzmassnahmen (DRM) wurde in einem Co-Referat durch Roland Mathys und Dr. Peter Mosimann aufgegriffen. Das Spannungsfeld zwischen dem digitalen «Hausrecht» (DRM) und dem interessenbalancierten Urheberrecht lässt den Glauben an Verwertungsgesellschaften erschüttern. Als Lösungsvorschlag für das sich ergebende Konfliktverhältnis schlägt der Referent vor, weder DRM-Systeme noch das System der Kollektivverwertung aufzuheben, sondern die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften neu zu gestalten.

Tomas Poledna referierte über die gesundheitspolitische Dimension des Mobile Commerce und zeichnete die Einbettung dieser Problematik im Grundrechtekodex der Bundesverfassung auf. Unter anderem erläuterte er, dass sich im Mobile Commerce eine offenbare Grundrechtskollision zwischen Staatszielen wie der Eigentumsordnung, Wirtschaftsordnung, den verschiedenen Kommunikationswerten der Bundesverfassung (z.B. die Meinungs- und Informationsfreiheit und Medienfreiheit) und anderseitig dem Konsumentenschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Datenschutz ergebe. Problematisch sei, dass die Bundesverfassung keine richtungweisende Anweisungen zum Umgang mit neuen und ungeklärten Risiken vorgebe. Schliesslich veranschaulichte Lorenzo Marrazotta im Einzelnen die staatliche Regulierung des Elektroschmogs. ■

*media*  
L E X

2/04  
116

